

ZUGELASSENE HILFSMITTEL

Bachelor- und Masterstudiengänge – Sommersemester 2021 (Zentral organisierte Prüfungen der Fakultät für Informatik und Mathematik für ALLE Studiengänge)

Datum	Prüfungsfach/Modul/Klausur	Hilfsmittel
Montag 26.07.2021	Datenbanken und Informationssysteme I	keine
Montag 26.07.2021	Preference-based Information Retrieval	Open Book - keine elektronischen Hilfsmittel
Dienstag 27.07.2021	Multimedia-Datenbanken	keine
Dienstag 27.07.2021	Internet Computing für Geistes- und Sozialwissenschaften	keine
Mittwoch 28.07.2021	Grundlagen der IT-Sicherheit	keine
Mittwoch 28.07.2021	Data Modelling and Data Processing in the Internet of Things	keine
Mittwoch 28.07.2021	Algorithmen und Datenstrukturen	keine
Donnerstag 29.07.2021	Safety and Security in Critical Infrastructures	Taschenrechner
Donnerstag 29.07.2021	Web Science	keine
Donnerstag 29.07.2021	Rechnernetze	keine
Freitag 30.07.2021	Analysis I	keine
Freitag 30.07.2021	Rechnerarchitektur	Taschenrechner

Weitere Hinweise zu Hilfsmitteln:

1. Wörterbücher für ausländische Studierende

Ausländische Studierende dürfen in allen Prüfungen ein unkommentiertes Fremdsprachenlexikon als Hilfsmittel benutzen.

2. Taschenrechner:

Werden Taschenrechner bei Klausuren benutzt, die den nachstehenden Ausführungen nicht entsprechen, ist der Tatbestand „Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel“ erfüllt.

Die Folgen sind in den einschlägigen Prüfungsordnungen geregelt:

„Die Taschenrechner müssen netzunabhängig sein; nicht zugelassen sind Taschenrechner mit grafischer Ausgabe, programmierbare Taschenrechner und Taschenrechner, die zur Speicherung von Texten oder zur Speicherung von mehr als 20 Zahlen geeignet sind, oder bei denen Programme fest installiert sind oder bei denen Programme oder Daten von auswechselbaren Speichermedien (z.B. Flash-Speicherkarten) geladen werden können. Gegen fest eingespeicherte physikalische Konstanten bestehen keine Bedenken. Nicht zugelassen sind ferner druckende Taschenrechner sowie Zusatzgeräte zu Taschenrechnern wie Drucker o.ä.“

Die Kosten für die Beschaffung der Taschenrechner und die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit haben die Prüfungsteilnehmer selbst zu tragen. Sie haben auch das Risiko eines evtl. Ausfalles des Rechners während der Prüfung selbst zu vertreten. Prüfungserleichterungen (z.B. Arbeitszeitverlängerung usw.) werden in einem solchen Fall nicht gewährt.

Störungen der anderen Prüfungsteilnehmer sowie längeres Verlassen des Prüfungsraumes zur Ermittlung der

Ursache eines evtl. Versagens des Rechners und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit können nicht geduldet werden.

Als Taschenrechner gelten auch Gegenstände, die primär eine andere Funktion oder Bezeichnung haben, die aber auch die Funktion eines Taschenrechners wahrnehmen. Für diese Gegenstände gelten die genannten Zulassungsbeschränkungen und sonstigen Hinweise für Taschenrechner entsprechend.

3. Kommentierung von Hilfsmitteln:

(entsprechend der Bekanntmachung des Landesjustizprüfungsamts Bayern, gültig ab 01. 09.2016)

Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten.

1. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

4. Handys und andere technische Geräte mit Kommunikations- oder Speichermöglichkeit:

Am Arbeitsplatz darf sich kein Handy, bzw. auch keine anderen technischen Geräte mit Kommunikations- oder Speichermöglichkeit (auch nicht ausgeschaltet) befinden.

Bereits der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere von technischen Geräten mit Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Handy, Smartwatch ...) wird als Täuschungsversuch gewertet; dies gilt im Zweifel auch bei technischen Geräten mit reiner Speichermöglichkeit (z.B. Digitalkamera ...)."

Bezüglich der Kommentierung von Hilfsmitteln sowie der Benutzung von Taschenrechnern wird auf die Bekanntmachungen vom 01.04.2010 (Gebrauch eines Fremdwörterbuches für ausländische Studierende), 01.04.2010 (Taschenrechner) und 17.09.2010 (Kommentierung) verwiesen.

Bei Nichtbeachtung wird auf die Folgen der Prüfungsordnung hingewiesen:

„Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. **Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden.**

(vgl. § 15 Abs. 3 PrüfO-B-BC, § 11 Abs. 3 PrüfO-B-BAE, § 10 Abs. 2 PrüfO-BWL/VWL, § 15 Abs. 3 StuPO-M-BA, § 15 Abs. 3 StuPO-M-IEB etc.....)

Bekannt gemacht am : 01.07.2021